



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N13 Kanton Graubünden

vom 12. März 2020

Wegen Baustelle auf dem Abschnitt Anschluss Sufers (Nr. 27) und dem Tunnelportal Traversa Süd verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA), gestützt auf Art. 2 Abs. 3^{bis}, Art. 3 Abs. 4 und Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ und Art. 107 Abs. 1 und Abs. 5, Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, Abs. 4 und Abs. 5 und Art. 110 Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N13 zwischen dem Anschluss Andeer und dem Anschluss Zillis in Fahrtrichtung Nord bei einer Fahrspurweite von 3.35 m wie folgt:

- von km 76.500 bis km: 80.385 80 km/h (statt 100 km/h).

II

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N13 zwischen dem Anschluss Zillis und dem Anschluss Andeer in Fahrtrichtung Süd bei einer Fahrspurweite von 3.35 m wie folgt:

- von km 80.385 bis km: 76.500 80 km/h (statt 100 km/h).

III

Diese Verkehrsbeschränkung dauert vom 14. April 2020 bis zum Ende der Bauarbeiten, voraussichtlich bis am 30. November 2020.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Bellinzona, Via C. Pellandini 2a, 6500 Bellinzona, eingesehen werden.

24. März 2020

Bundesamt für Strassen

Guido Biaggio
Vizedirektor ASTRA